

Allgemeine Beförderungsbestimmungen
der Scharmützelsee Schifffahrtsgesellschaft mbH (nachfolgend SSG genannt)
Stand: Januar 2023

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Beförderungsbestimmungen. Eine Abweichung hiervon wird nur anerkannt, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Änderung zugestimmt haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Beförderungsbestimmungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nichts Anderes gilt.
- 1.4 Der Kunde erkennt beim Erwerb eines Fahrscheins, einer Reservierung oder Vertragsunterzeichnung unsere Allgemeinen Beförderungsbestimmungen als verbindlich an.

§ 2 Fahrtarten

- 2.1 Die SSG differenziert zwischen Linienfahrten, Tagesfahrten, Schleusenfahrten, Erlebnisfahrten und Charterfahrten.

§ 3 Fahrplanänderungen

- 3.1 Bei Sturm, Hagel und anderen ungünstigen Witterungsbedingungen sowie bei technischen Defekten und bei Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen können wir die Fahrt abbrechen oder die Fahrtroute ändern, Veranstaltungen können auf den Schiffen im Hafen durchgeführt werden. Erstattungs- und Ermäßigungsansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen; dies gilt auch für den Ausfall der Beschallungsanlage (Musik, Umgebungserklärung).
- 3.2 Uns bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.
- 3.3 Die Durchführung der angezeigten Fahrten kann unterbleiben, wenn nicht mindestens 10 Fahrkarten gemäß dem regulären Fahrpreis (Normalfahrpreis für Erwachsene bei Linienfahrten) oder 20 Fahrkarten (bei Tages-, Schleusen- und Erlebnisfahrten) an der Anfangsstation (Bad Saarow Hafen) verkauft sind. Kommt eine dieser Fahrten wegen zu geringer Beteiligung nicht zur Ausführung, so wird der entrichtete Fahrpreis in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 4 Fahrkarten

- 4.1 Fahrkarten sind vor Antritt der Fahrt an den Kassen zu lösen. Fahrkarten sind beim Einsteigen persönlich vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und dem Schiffpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. An Bord können Fahrkarten nur gelöst werden, wenn keine Kassen vorhanden oder diese geschlossen sind bzw. wenn Sie an einer anderen Steganlage als in Bad Saarow Hafen zusteigen. Bei Fahrten über die Zielstrecke hinaus müssen Fahrkarten beim Schiffsführer oder Bootsmann spätestens beim Überschreiten der Zielstrecke unaufgefordert nachgelöst werden. Die Fahrkarten sind nur gültig am aufgedruckten Fahrtag. Wird bei einer Fahrkartenprüfung keine gültige Fahrkarte vorgelegt, so ist die erforderliche Fahrkarte nachzulösen.
- 4.2 Gelöste Fahrkarten werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten, die im Vorverkauf erworben wurden, werden keine Fahrgelderstattungen vorgenommen. Dies gilt grundsätzlich für den Erwerb von Fahrkarten an den Tageskassen sowie auch im Vorverkauf. Bei gewünschter Fahrtunterbrechung ist das Bordpersonal vorab beim Betreten des Schiffes darüber zu informieren.
- 4.3 Bei Reservierungen und beim Erwerb einer Fahrkarte besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Reisegruppen haben die Ihnen vom Bordpersonal zugewiesenen bzw. reservierten Plätze einzunehmen. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch das Bordpersonal.
- 4.4 Reservierte Karten sind bis 15 Minuten vor Fahrtbeginn an der Kasse abzuholen, anderenfalls erlischt die Gültigkeit der Reservierung.
- 4.5 Verliert der Karteninhaber Fahrkarten oder kommen sie ihm in seinem Verantwortungsbereich abhanden, ist die SSG nicht zur Ersatzbeschaffung verpflichtet. Der Käufer hat die ihm gelieferten Fahrkarten unmittelbar nach Erhalt auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die Übereinstimmung mit der Bestellung (insbesondere richtige Fahrt-Art, Datum, Kartenanzahl, Fahrkartenpreis) zu überprüfen.
- 4.6 Bei Veranstaltungsfahrten (Erlebnis- und Tagesfahrten) und Rechnungen per Vorkasse erfolgt eine feste verbindliche Buchung mit der Rechnungslegung und verpflichtet den Auftraggeber zum Kauf der gebuchten Fahrkarten. Ein Umtausch oder eine Rücknahme der Fahrkarten bzw. eine Auszahlung des Zahlungsbetrags ist grundsätzlich ausgeschlossen.



§ 5 Fahrpreise, Ermäßigungen und Rabatte

- 5.1 Es werden Ermäßigungen und Rabatte für nachstehende Personenkreise nach Vorlage eines amtlichen Nachweises auf den vollen Fahrpreis für Linienfahrten und Teilstrecken gewährt, und zwar für:
- 5.1.1 Kinder unter 3 Jahren (innerhalb der Familie)
 - 5.1.2 Kinder 4-14 Jahre
 - 5.1.3 Kindergruppen und Schulklassen (Kinder bis 14 Jahre), ab 20 Personen sind 2 Erwachsene ermäßigt
 - 5.1.4 Schwerbehinderte ab 70 % und deren eingetragene Begleitperson ab 70 % (ab 18 Jahre) ermäßigt
 - 5.1.5 Gruppen ab 20 Personen
 - 5.1.6 Inhaber einer Kurkarte
 - 5.1.7 Inhaber eines Eintrittsbeleges der SaarowTherme (gültig 1 Jahr nach Ausstellung)
 - 5.1.8 Inhaber einer Karte der Rodelbahn Scharmützel-Bob (gültig 1 Jahr nach Ausstellung)
 - 5.1.9 Inhaber eines Beleges des Arbora Kletterwaldes Bad Saarow (gültig 1 Jahr nach Ausstellung)
- 5.2 Die Einzelheiten der angebotenen Fahrpreise, Ermäßigungen und Rabatte ergeben sich aus den Saison Fahrplänen. Diese werden von den Kunden als verbindlich anerkannt.
- 5.3 Es kann jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei Tagesfahrten, Schleusenfahrten, Erlebnisfahrten und Charterfahrten werden keine Ermäßigungen gewährt. Der Anspruch auf Fahrpreisermäßigung muss vor dem Erwerb der Fahrkarte durch den Käufer geltend gemacht werden.
- 5.4 Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen, die im Fahrplan als Prozentabschläge ausgewiesen sind, beziehen sich immer auf den regulären Fahrpreis (Normalfahrpreis für Erwachsene) abzüglich des Prozentaufschlages aufgerundet auf volle 0,10 €.

§ 6 Zahlungsarten

- 6.1 Auf allen Fahrgastschiffen der SSG sind ausschließlich Bargeldzahlungen möglich. Zahlungsrechnungen können auf den Fahrgastschiffen nicht erstellt bzw. ausgehändigt werden.
- 6.2 Wertgutscheine der SSG und der SaarowTherme können auf unseren Fahrgastschiffen als Zahlungsmittel verwendet werden.
- 6.2.1 Die oben genannten Gutscheine gelten für alle von uns zum Zeitpunkt der Einlösung angebotenen Fahrplanleistungen sowie dem Leistungsangebot auf den Fahrgastschiffen u. im Eiscafé der SSG.
 - 6.2.2 Bad Saarow Gutscheine können auf unseren Fahrgastschiffen als Zahlungsmittel nicht verwendet werden.
 - 6.2.3 Der Fahrgast ist vor Vertragsabschluss bzw. Inanspruchnahme seiner Leistung dazu verpflichtet, dem Schiffpersonal über eine Gutscheinzahlung in Kenntnis zu setzen.
 - 6.2.4 Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.
 - 6.2.5 Für die Einlösung des Gutscheins gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Barrierefreiheit

- 7.1 Rollstühle (maximal 70 cm breit) können nur in begrenzter Anzahl und nach Absprache mit an Bord genommen werden. E-Rollstühle können aus Sicherheitsgründen nicht befördert werden.
- 7.2 Der Zu- und Abstieg auf unseren Fahrgastschiffen ist mit dem Rollstuhl nur in Bad Saarow Hafen gewährleistet. Aus Sicherheitsgründen ist der Zu- und Abstieg an den im Fahrplan ausgeschriebenen Steganlagen bzw. Haltestellen nicht möglich.
- 7.3 Für Rollstuhlfahrer ist die Unterbringung während der Fahrt auf dem Fahrgastschiff nur im Unterdeck gewährleistet.
- 7.4 Auf unseren Fahrgastschiffen befinden sich keine behindertengerechten Sanitärräume.



§ 8 Beförderung von Kinderwagen, Fahrrädern, Fahrzeugen, Tiere, Gepäck und Sonstigem

- 8.1 Kinderwagen können nur in begrenzter Anzahl und nach Absprache mit an Bord genommen werden. Eine Gewährleistung für die Beförderung eines Kinderwagens besteht nicht. Auf den Fahrgastschiffen gibt es keine separaten Still- und Wickelmöglichkeiten.
- 8.2 Fahrräder und Fahrradanhänger (klappbar) werden nur begrenzt befördert. Nach Maßgabe der Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kann ein Fahrrad und Fahrradanhänger von einem Reisenden gegen eine Gebühr gemäß dem aktuellen Fahrpreis mitgeführt werden. Für die Unterbringung kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen. E-Bikes sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.
- 8.3 Fahrradanhänger, die nicht klappbar sind, werden nicht befördert.
- 8.4 Mitgeführte Hunde sind von den Fahrgästen ständig zu beaufsichtigen und kurz an der Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, von denen Gefahren für andere Fahrgäste oder die Schiffsbesatzung ausgehen können oder die aufgrund gesetzlicher Auflage dazu verpflichtet sind, haben für die Dauer des Bordaufenthalts einen Maulkorb zu tragen. Die SSG ist nicht verpflichtet, die Einhaltung des Maulkorbzwanges zu überwachen. Nach Maßgabe der Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kann ein Hund von einem Reisenden gegen eine Gebühr gemäß dem aktuellen Fahrpreis mitgeführt werden. Blindenhunde werden frei befördert. Auf Tagesfahrten, Schleusenfahrten und Erlebnisfahrten ist die Beförderung von Hunden nicht gestattet. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 8.5 Für die Beförderung des Gepäcks und der an Bord gebrachten Gegenstände zum/ vom Schiff hat der Fahrgast selbst zu sorgen.
- 8.6 Sperrige Gepäckstücke können nur, soweit Platz vorhanden ist, mitbefördert werden.
- 8.7 Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive, andersgefährliche, verbotene und übelriechende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 9 Fahrtordnung

- 9.1 Mitgebrachte Speisen oder Getränke dürfen nicht an Bord verzehrt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich über die Bordgastronomie.
- 9.2 An Bord dürfen keine Waren verkauft werden.
- 9.3 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist.
- 9.4 Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt. Aufgrund der immer nur kurzen Haltezeiten ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen des Fahrtziels zum Schiffsausgang begibt bzw. sich beim nautischen Personal meldet.
- 9.5 Den Anordnungen der Schiffsbesatzung und des Schiffsführers ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste gemäß §§ 1.03/1.07/9.04/9.05/ und 9.06 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf dem Außendeck und die Anweisungen zum Verhalten der Fahrgäste beim Durchfahren von Brücken.
- 9.6 Der Konsum von Tabakwaren und Vergleichbarem (E-Zigaretten) ist nur in den Außenbereichen der Schiffe gestattet.
- 9.7 Der Konsum illegaler Substanzen ist an Bord untersagt.
- 9.8 Die SSG behält sich vor, alkoholisierten Personen oder Gruppen mit überwiegend alkoholisierten Personen von der Fahrt auszuschließen und gegebenenfalls vom Schiff zu verweisen.
- 9.9 Die private Benutzung von Musikinstrumenten sowie Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.
- 9.10 Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstoßen, die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzen, mutwillig Sachbeschädigung verüben, deren Fahrtteilnahme eine Gefährdung für sich selbst, den ordnungsgemäßen Schiffsbetrieb oder anderer Dritter darstellt/ darstellen könnte, oder die sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören oder stören könnten, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt bzw. vor Fahrtantritt an der Fahrtteilnahme, unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen irgendwelche Ansprüche daraus entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt ggf. ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffslandestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.



§ 10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 10.1** Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf dem Schiff. Wir übernehmen für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch uns. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.
- 10.2** Zurückgebliebene Gegenstände werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des betreffenden Kunden nachgesandt. Wir bewahren die Sachen 3 Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Verwahrung hat der Kunde zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behalten wir uns nach Ablauf der Frist eine Vernichtung auf Kosten des Kunden vor.
- 10.3** Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die SSG abzugeben.

§ 11 Haftung des Kunden für Schäden

- 11.1** Für Beschädigungen an den Steganlagen, am Fahrgastschiff, an der Einrichtung und dem Inventar haftet, der Fahrgast, der den Schaden verursacht hat.
- 11.2** Für Schäden die durch Hunde verursacht werden, haftet der Tierhalter in vollem Umfang.

§ 12 Haftung der SSG

- 12.1** Wir haften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten durch uns beruhen. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 12.2** Sollten Störungen oder Mängel an unseren Leistungen auftreten, werden wir bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, uns rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Kunden unmittelbar bei der Fahrt zur Prüfung gemeldet werden.

Beschwerden sind nach Unterrichtung des Schiffspersonals zu richten an die:

Scharmützelsee Schifffahrtsgesellschaft mbH
Seestraße 40
15526 Bad Saarow

